Merkblatt zum Selbstbestimmungsgesetz

§§ 2, 4, 5, 10 SBBG

Jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht geändert werden soll, entweder durch Ersetzung eines anderen Geschlechts oder durch Streichung.

Mit der Erklärung versichere ich, dass der gewählte Geschlechtseintrag bzw. die Streichung des Geschlechtseintrags meiner Geschlechtsidentität am besten entspricht.

Die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen sind mir bewusst.

Mit der Erklärung muss ich neue Vornamen bestimmen, die meinem zukünftigen Geschlecht entsprechen. (Ausgenommen divers und Streichung des Geschlechtseintrags).

Mir ist bekannt, dass eine erneute Änderung des Geschlechts und des/der Vorname(n) erst nach Ablauf eines Jahres möglich ist.

Sobald die Änderungen im Geburtsregister eingetragen wurden, kann ich verlangen, dass Einträge zu meinem Geschlecht und Vorname(n) in amtlichen Registern geändert werden.

Die bisherigen Einträge und eingereichten Dokumente bleiben in amtlichen Registern enthalten.

Ich kann auch verlangen, dass folgende und vergleichbare Dokumente, soweit sie Angaben zum Geschlecht oder zu Vorname(n) enthalten und zur Aushändigung an mich bestimmt sind, mit den geänderten Daten neu ausgestellt werden, sofern ich ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann.

Das können sein:

- Zeugnisse
- Ausbildungs- und Dienstverträge
- Besitzstandsurkunden
- Führerscheine
- Versicherungsnummernnachweis u. Gesundheitskarte
- Zahlungskarten

Nicht neu ausgestellt werden:

- gerichtliche Dokumente
- Dokumente, die durch die Veränderung des Vornamens und des Geschlechts ungültig werden
- nach dem Beurkundungsgesetz oder dem Personenstandsgesetz errichtete Dokumente (z.B. Vaterschaftsanerkennung etc.)

Vor Abgabe der Erklärung muss zunächst eine Anmeldung der Erklärung erfolgen. Drei Monate nach Anmeldung kann dann die Erklärung zur Geschlechtsangabe u. Vornamensführung erfolgen. Wird innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung keine Erklärung abgegeben, so wird die Anmeldung gegenstandslos.

Velbert, den